

An den Landeshauptmann von Wien

BMSGPK-Gesundheit - III/B/16a
(Lebensmittelrecht und -kennzeichnung)

Sachbearbeiterin
Mag. Agnes Muthsam

agnes.muthsam@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644876
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.318.342

Biologische Produktion; Runderlass Durchführung von Eingriffen bei Tieren, Änderung 2022

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Bezug auf die Durchführung von Eingriffen bei Tieren Folgendes mit:

Der Runderlass vom 19. Dezember 2019, Geschäftszahl BMSGK 75340/0013-IX/B/13/2019, geändert durch Runderlass vom 28. Dezember 2020, Geschäftszahl 2021-0.318.342, wird nachfolgend geändert.

1) Die Überschrift von Punkt 2. lautet nunmehr:

„2. Durchführung ab 01.01.2021 bzw. ab 01.01.2022“

2) Im Punkt 2.2. „Fallbezogene Ausnahmegenehmigung“ wird der Satzteil „andere nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008² (ab 01.01.2022 Verordnung (EU) Nr. 2018/848³) und nationalen Vorschriften zulässige Eingriffe wie das Einziehen von Nasenringen –längstens befristet bis 31.12.2021 –und“ gestrichen. Punkt 2.2. lautet ab 1.1.2022 wie folgt:

„2.2. Fallbezogene Ausnahmegenehmigung

Für die Enthornung bei über sechs Wochen alten Kälbern und Rindern ist rechtzeitig vor Durchführung des beabsichtigten Eingriffs via dem in VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem, <https://portal.statistik.at>) zur Verfügung stehenden Antragstyp „Fallweise Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe“ ein begründeter Antrag an die zuständige Behörde zu stellen. Die Eingabemaske im VIS ist verpflichtend zu verwenden.“

Der in Rede stehende Runderlass in der Fassung des vorliegenden Runderlasses gilt ab 1.1.2022.

Wien, 10. Mai 2021

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen